OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651547/26/FP

Datum:
Linz, 13. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A B, geb. x, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3. Juni 2019, GZ: BHBRVERK-2018-434438/20-Dg, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass sein Spruch zu lauten hat: „Ihrer Vorstellung wird Folge gegeben und der Mandatsbescheid vom 12. Mai 2019, GZ: BHBRVERK-2018-434438/15-Dg ersatzlos aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Bescheid bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) ihren Mandatsbescheid vom 12. Mai 2019, GZ: BHBRVERK-2018-434438/15-Dg und entzog die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 Abs 1 FSG im gesamten Berechtigungsumfang (Klassen A, B, BE sowie Moped). Die Entzugsdauer wurde im Mandatsbescheid für die Dauer der behördlich festgestellten gesundheitlichen Nichteignung festgesetzt (im angefochtenen Bescheid findet sich diesbezüglich nichts Weiteres). Einem Rechtsmittel wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Erkenntnis vom 27. Februar 2020, GZ: LVwG-651547/13/Sch/GD, bestätigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid, gegen welches der Bf die außerordentliche Revision erhob.

I.4. Mit Erkenntnis vom 3. November 2022, GZ: Ra 2020/11/0076-8 hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im nunmehr zweiten Rechtsgang Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Das Verwaltungsgericht hat mit der belangten Behörde Kontakt aufgenommen. Diese hat den aktuellen Führerscheinakt, samt amtsärztlichem Gutachten vom 5. Oktober 2021 übermittelt, aus welchem sich eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergibt.

Zumal sich aus dem aktuellen Führerscheinakt der für die Entscheidung erforderliche Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt, und feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, kann von einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 12. Mai 2019, GZ: BHBRVERK-2018-434438/15-Dg, entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer „der behördlich festgestellten (gesundheitlichen) Nichteignung“, welchen Mandatsbescheid sie mit ihrem Bescheid vom 3. Juni 2019, GZ: BHBRVERK-2018-434438/20-Dg bestätigte.

Am 5. Oktober 2021 erstattete der Amtsarzt der belangten Behörde ein Gutachten, welches folgende Begründung aufweist:

„Die zuweisung erfolgt seitens der Behörde mit dem Ansuchen des Antragstellers auf Wiedererteilung der LB für die Gruppe 1.
Herr B weist eine auf Alkohol auffällige Fahrvorgeschichte auf und scheint sich mit der Problematik noch nicht ganz auseinandergesetzt zu haben. erkennbar ist dies an dem kontinuierlichen Ansteigen der EtG Werte aus der Haaranalyse.
Zwischenzeitlich ist Herr B nachweislich und durch Haarproben auf EtG objektiviert abstinent. Der Beobachtungszeitraum ist nun ausreichend groß um eine Erteilung der LB zu befürworten.
Somit bestehen keine medizinischen Bedenken gegen die unbefristete Erteilung der LB der Gruppe 1 ohne medizinische Auflagen.“

Haaranalysebefunde vom 10. Februar 2021, vom 16. Juni 2021 und vom 30. September 2021, Beobachtungszeitraum ca. Oktober 2020 bis Mitte September 2021 haben Abstinenz ergeben.

Die belangte Behörde stellte am 15. November 2021 einen Führerschein aus. Die diesbezügliche Lenkberechtigung ist uneingeschränkt und unbefristet.

Die belangte Behörde hat dem Gericht keine Mitteilungen gemacht, die im Entscheidungszeitpunkt neu hervorgekommene Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf am Lenken von KFZ zuließen.

II.3. Beweiswürdigung

Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich zweifelsfrei, dass sich die Sachlage in den letzten fast drei Jahren, maßgeblich dahingehend veränderte, dass der Bf im Herbst 2020 seinen Alkoholkonsum einstellte und nach dem amtsärztlichen Gutachten vom 5. Oktober 2021 wieder vollständig gesundheitlich geeignet ist KFZ zu lenken. Dies steht in Einklang mit Haaranalyseergebnissen, die Abstinenz über einen Zeitraum von einem Jahr belegen. Seit der Wiedererlangung der uneingeschränkten Lenkberechtigung ist nichts hervorgekommen, das auf einen Rückfall oder andere Gründe schließen ließe, die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen. Die belangte Behörde hat dazu nichts berichtet.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der zugrundeliegende Bescheid, der aufgrund der Annahme einer alkoholinduzierten Erkrankung erlassen wurde, erging vor mehr als dreieinhalb Jahren. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat sich die gesundheitliche Situation des Bf mittlerweile maßgeblich zum Positiven verändert und wurde dem Bf zwischenzeitig – vor mehr als einem Jahr – aufgrund des Gutachtens des Amtsarztes der Führerschein wieder ausgefolgt und die Lenkberechtigung laut dem FSR und der Mitteilung der belangten Behörde vollumfänglich erteilt. Aus dem genannten Gutachten ergibt sich zweifelsfrei, dass die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ aktuell vollständig wieder hergestellt ist.

Die Entziehung der Lenkberechtigung darf gemäß § 25 Abs. 2 FSG 1997 nur für die Dauer der Nichteignung verfügt werden (VwGH 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014; 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061; 20. November 2007, 2007/11/0127, 23. Mai 2003, 2002/11/0060)

Gemäß § 25 Abs 2 FSG lebte die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen daher von sich aus wieder auf und wurde durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt bestand kein Rechtsgrund für die Aufrechterhaltung der Entziehung der Lenkberechtigung mehr, was faktisch zur Wiederausfolgung des Führerscheines führte.

IV.2. Zumal infolge der nunmehrigen zeitlichen Überholung durch die wiedererlangte gesundheitliche Eignung des Bf auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im zweiten Rechtsgang kein Grund für die Entziehung der Lenkberechtigung mehr besteht, die belangte Behörde die Lenkberechtigung aber nicht, wie in § 25 Abs 2 FSG vorgesehen, für die Dauer der

Nichteignung festgesetzt hat, sondern entsprechend dem Mandatsbescheid für die Dauer der „behördlich festgestellten Nichteignung“ (vgl. VwGH 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014), ist der ursprüngliche Entziehungsbescheid aus Gründen der Rechtssicherheit mittels Sachentscheidung aus dem Rechtsbestand zu entfernen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl